

fünf Säcken, nur die letzte Reihe war unvollständig. Sie zählte statt fünf nur vier Säcke. Insgesamt ergaben die sechs Reihen also 29 Zuckersäcke. Nach den Angaben des Transportarbeiters hatten alle Säcke Standardgewicht. Das erlaubte, das Gewicht der tatsächlich abgefahrenen Zuckermenge ziemlich genau festzustellen. Auf diese Weise hatte der Untersuchungsführer, indem er sich an eine andere Gedächtnisart des Zeugen gewandt hatte, diesem geholfen, sich an einen Fakt zu erinnern, den er dem Untersuchungsorgan durchaus nicht verheimlichen wollte.

Man darf natürlich nicht glauben, der Zeuge sei immer in der Lage, dem Untersuchungsführer alle ihn interessierenden Fakten mitzuteilen. Jeder Vernommene vermag gewöhnlich nur einen Teil der erforderlichen Daten zu erhellen. Insbesondere wirken sich, wie schon erwähnt²²⁾, kurzzeitige Beobachtungen des Zeugen und große Zeitabstände zwischen dem Augenblick der Wahrnehmung und der ersten Vernehmung negativ auf die Zeugenaussagen aus, und zwar speziell in der Richtung, daß die Aussagen dann lückenhafter und weniger zuverlässig sind.

In den Fällen, in denen die vom Zeugen mitgeteilten Fakten in Ziffern ausgedrückt werden müssen (z. B. die Menge gestohlener Waren; Entfernungen, Zeiten), muß der Untersuchungsführer die freie Darstellung des Zeugen im Hinblick auf die Feststellung der notwendigen Ziffern vertiefen und ergänzen.

Bei der Untersuchung von Diebstählen, Raubüberfällen, Morden aus gewinnsüchtigen Motiven und einer Reihe anderer Verbrechen müssen die für die Fahndung erforderlichen Gattungs- und individuellen Merkmale der entwendeten Sachen geklärt werden. Hierfür ist es günstig, wenn der Geschädigte über Sachen, die den gestohlenen ähnlich sind, oder über Reste des Materials verfügt, aus dem die Sachen hergestellt waren; diese Reste können dann später zu der Feststellung ausgenutzt werden, daß die bei dem Beschuldigten oder an einem anderen Ort gefundenen Sachen dem Geschädigten gehören.

Bei der Untersuchung von Bestechungen, Betrug, Spekulationen und auch anderen Straftaten muß man von dem Zeugen so genau wie möglich die Merkmale der übergebenen oder ausgehändigten Gegenstände erfahren, weil das dazu beitragen kann, die Schuldigen zu überführen. Die Fragen werden dem Zeugen aber nicht nur zur Vertiefung seines freien Berichts gestellt, sondern auch zwecks Feststellung neuer Fakten, die die freie Darstellung ergänzen. Bei der Untersuchung von Diebstählen, Amtsvergehen und Wirtschaftsverbrechen kann es zum Beispiel sehr wesentlich sein, von dem Zeugen Angaben über die bestehende

22) vgl. Kap. I, Ziff. 2 und 4.